



Schallpegelbegrenzung bei Einzelanlagen

Merkblatt für die Eigentümerschaft lärmiger Anlagen

Geltungsbereich: Siehe Praxisblatt „Schallpegelbegrenzung bei Einzelanlagen / Wärmepumpen“

Ablauf Sanierung:

1. Das Amt für Umweltschutz (AfU) führt eine Messung durch. Die Beurteilung des gemessenen Pegels findet gemäss Praxisblatt „Schallpegelbegrenzung bei Einzelanlagen / Wärmepumpen“ statt.
2. Werden die Vorsorgewerte überschritten, erfolgt durch das AfU eine schriftliche Sanierungsaufforderung. Die Eigentümerschaft wird darin aufgefordert, innert der vorgegebenen Frist einen Sanierungsvorschlag einzureichen und die Anlage anschliessend zu sanieren.
3. Werden die Fristen nicht eingehalten, behält sich das AfU die Verfügung der Sanierung vor.
4. Bei Bedarf führt das AfU nach Abschluss der Sanierung eine Kontrollmessung durch. Werden die Vorsorgewerte weiterhin überschritten, ist die Eigentümerschaft verpflichtet, weitere Sanierungsschritte durchzuführen (Punkte 2-4).

Kosten: Die Vollzugsaufwendungen des AfU werden der Eigentümerschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt

Hinweise zur erfolgreichen Sanierung

Betriebskonzept: Als erstes sollte das Betriebskonzept überprüft werden. Können die Vorsorgewerte eingehalten werden, wenn die Anlage nachts ausgeschaltet wird oder auf niedriger Betriebsstufe läuft? Sind einfache Massnahmen wie das (dauerhafte) Schliessen eines Fensters ausreichend?

Fachliche Beratung: Sind keine einfachen Massnahmen anwendbar, sollte zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts eine Fachperson beigezogen werden. Der Sanierungsvorschlag wird vom AfU auf die Zweckmässigkeit hin überprüft. Wir empfehlen der Eigentümerschaft, sich durch die Fachperson (Akustiker, Lieferant, Techniker) den Sanierungserfolg garantieren zu lassen. Auf Wunsch kann das AfU beratend beigezogen werden.

**Mögliche
technische
Massnahmen:**

- Schalldämpfer bei Kaminen sowie bei Zu- und Abluftrohren
 - Schwingungsdämmende Lagerung der Bauteile / der Geräte
 - Auslegung der Anlage zu tiefen Drehzahlen und grossen Leitungsquerschnitten (Geräuschminderung)
 - Kapselung der Anlage oder von Anlageteilen
 - Entdröhnung des Gehäuses
 - Absorbierende Verkleidung von Lüftungsschächten
 - etc.
-

Innenhöfe:

Bei Anlagen in Innenhöfen ist spezielle Vorsicht geboten, da der Schall an den Fassaden reflektiert wird und über die Distanz zur Quelle nur wenig abnimmt. Lösungen werden hier schnell zu Scheinlösungen.

Mögliche Ansätze:

- Überprüfen, ob die Anlage (oder Teile davon) andernorts platziert werden kann, beispielsweise im Keller oder auf dem Dach.
- Überprüfen, ob die Drehzahl der rotierenden Teile reduziert werden kann.

Bei grösseren Anlagen empfiehlt es sich, die Möglichkeiten einer Wärmerückgewinnung zu prüfen.

Abwärme:

Bei der Platzierung von Klimageräten und Rückkühlern ist darauf zu achten, dass das Wohlbefinden der Anwohnenden durch den Wärmeausstoss nicht beeinträchtigt wird.

Baubewilligung:

Erkundigen Sie sich bei baulichen Massnahmen beim Bauinspektorat, ob eine Baubewilligung notwendig ist.

**Info
Anwohnerschaft:**

Wir empfehlen der Eigentümerschaft, die Anwohnerschaft über die Sanierungsabsichten zu informieren.

Kontakt:

Amt für Umweltschutz, Bau und Lärm, Morgartenstrasse 2a, 3014 Bern
Telefon 031 321 63 06
umweltschutz@bern.ch / www.bern.ch/umweltschutz